

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und  
sonstige Entsorgung von Abfällen  
in der Stadt Amberg  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 22. Dezember 1998

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31. Dezember 1998, ber. Nr. 2  
vom 16. Januar 1999 -

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) (BayRS 2129-2-1-UG) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

**Satzung:**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe oder Gegenstände.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### **Abfallvermeidung und Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere auch über die Eigenkompostierung von Grünabfällen. Sie bestellt hierzu Abfallberater und bedient sich der vom Zweckverband Müllverwertung Schwandorf bestellten Abfallberater.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden (Mehrwegpflicht), soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Lebensmittelhygiene entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungsunternehmen der Stadt entsprechend verfahren.

### § 3

#### **Abfallentsorgung durch die Stadt**

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch die öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung" die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### § 4

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die öffentliche Einrichtung der Stadt sind ausgenommen:
  1. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
  2. Unbrennbares bzw. inertes Material (z.B. Steine, Fliesen, Beton, Gips, Glas- und Mineralwolle)
  3. Eis und Schnee
  4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)\*
  5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
  6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe, sowie brennende oder glühende Abfälle
  7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gem. der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
  - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit der Stadt Amberg abgestimmt
  - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe)
  9. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, aus Sportanlagen, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen, aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, Straßenbegleitgrün
  10. staubförmige Abfälle \*
  11. Gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Verbindung mit § 48 KrWG, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle, die zur Entsorgung beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) zugelassen sind.
  12. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
  13. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
  14. Holzabfälle gewerblicher Herkunft \*
  15. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. § 6 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
  16. Unsortierte Gewerbe- und Baumischabfälle
  17. Bitumen- und teerhaltige Abfälle (z.B. Dachpappen) mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z.B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 cbm bei Monochargen \*
  18. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung beim ZMS geeignet sind
  19. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden; hiervon unberührt bleiben die §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) und § 14 Abs. 2

20. Batterien, quecksilberhaltige Produkte

21. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden.

**Erläuterung:** \* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Einrichtung der Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Erdaushub und sonstiges inertes Material, auch soweit davon keine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Abfuhr von Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entsorgt werden,
3. Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG, soweit sie nicht nach § 14 Abs. 5 abgeholt werden,
4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt bis zu 65 %,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) Die Stadt kann Abfälle durch Anordnung für den Einzelfall bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit durch den Besitzer vorübergehend von der Abfallentsorgung ausschließen.

(4) Die von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind durch die Besitzer auf deren Kosten den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.

(5) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der öffentlichen Einrichtung zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung, vom Einsammeln oder Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (6) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die öffentliche Einrichtung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.
- (7) Von der Abfallentsorgung durch die öffentliche Einrichtung der Stadt sind Wertstoffe ausgenommen, die gemäß den Anforderungen aus § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zu entsorgen sind. Hiervon unberührt bleiben die §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und 14 Abs. 2.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnitts der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Bei bebauten Grundstücken erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung, sobald das Gebäude bezugsfertig ist.

Der Grundstückseigentümer hat binnen einer Woche der Stadt die Bezugsfertigkeit mitzuteilen und die Anmeldung des Grundstücks vorzunehmen. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den Regelungen des 2. Abschnitts der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Eigenkompostierung von dafür geeigneten Abfällen, Ausnahmen von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG sowie das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
- (5) Die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach der Gewerbeabfallverordnung haben ein ausreichend dimensioniertes Restmüllbehältnis (Pflichttonne) vorzuhalten, soweit diese Abfälle nicht verwertet oder durch vollständige Selbstanlieferung beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf(ZMS) entsorgt werden.

## § 7

### **Mitteilungs-, Auskunfts- und Kennzeichnungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Bei der Anmeldung der Abfallbehältnisse werden Kontrollmarken ausgehändigt, die an den Abfallbehältnissen gut sichtbar anzubringen sind. Nicht gekennzeichnete Abfallbehältnisse werden nicht entleert. Behältnisse, die ausschließlich für bestimmte Abfälle bestimmt sind, müssen ausreichend deutlich gekennzeichnet sein (z.B. Aufkleber).

## § 8

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9

### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer dafür zugelassenen Anlage gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des für die Anlage Verantwortlichen über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.



## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 10**

##### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

#### **§ 11**

##### **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die in für die Abfallbesitzer zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
  1. folgende Wertstoffe
    - a) Grünabfälle aus privaten Hausgärten
    - b) verwertbares Altglas, Weißblech und Aluminium
    - c) Kartonagen, soweit sie nicht im Holsystem entsorgt werden
    - d) Alttextilien und Altschuhe, soweit sie nicht bei Sammlungen abgeholt werden können
    - e) Eisenschrott und sonstige Altmetalle
    - f) Bauschutt, Altholz, Mischglas
    - g) Altfette, Kork, Tonerkartuschen, Speichermedien aus Polycarbonat

- h) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 im Holsystem entsorgt werden.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
  3. Asbesthaltige Abfälle sowie Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Sammelbehälter für Wertstoffe werden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Containerstandorte) und in Wertstoffhöfen aufgestellt. Dabei dürfen nur die in § 11 Abs. 2 Ziffern 1 a) bis h) aufgeführten Wertstoffe in die jeweils dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurück gelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort angegebenen Zeiten zulässig. Den Anweisungen des Personals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Wertstoffe sind dort so anzuliefern, dass sie gefahrlos abgeladen und in die entsprechenden Sammelbehälter eingegeben werden können.
- (2) Die Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, gewährleistet ist. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik ist mit dem Personal der Sammeleinrichtung bezüglich Anlieferungsort und –zeitpunkt abzustimmen. Die Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, wenn deren Zustand eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt. Die Sammeleinrichtungen und Annahmebedingungen für Nachtspeicherheizgeräte werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal der dafür bestimmten Sammeleinrichtungen zu übergeben oder in die dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen bzw. der Sammelbehälter werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (4) Asbesthaltige Abfälle, Glas- und Mineralwolle im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 3 sind von den Überlassungspflichtigen der jeweils zugelassenen Anlage nach deren Annahmebedingungen zu übergeben. Die Stadt informiert den Überlassungspflichtigen auf Anfrage über diese Anlagen.
- (5) Grünabfälle, die von gewerblichen Dritten angeliefert werden, sind zu einem von der Stadt bestimmten Sammelort zu verbringen. Die Stadt informiert auf Anfrage über den Sammelort. Dabei ist vom Anlieferer nachzuweisen, von welchem anschlusspflichtigen Grundstück die Grünabfälle stammen. Gewerblichen Dritten ist die Nutzung der frei zugänglichen Containerstandorte untersagt.

### § 13

#### Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. folgende Wertstoffe
    - a) verwertbares Altpapier, Pappe und Kartonagen,
    - b) kompostierbare Abfälle (Biomüll), soweit diese nicht dem Bringsystem nach § 11 unterliegen
    - c) Verpackungen eines Systembetreibers nach der Verpackungsverordnung, soweit diese nicht dem Bringsystem unterliegen
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), nach Maßgabe des § 14 Abs. 5, nicht aber Großmengen aus Haushaltsauflösungen und Hausräumungen
  3. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG nach Maßgabe des § 14 Abs. 5; dies gilt nicht für Nachtspeicherheizgeräte und Gasentladungslampen
  4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Ziffern 1 bis 3 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

**§ 14****Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Wertstoffe nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in diese Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Abfallbehältnisse für Wertstoffe:

1. Normtonnen mit            60 l Füllraum  
                                     80 l Füllraum  
                                     120 l Füllraum  
                                     240 l Füllraum

2. Großbehälter mit        770 l Füllraum  
                                     1.100 l Füllraum

3. Wertstoffsäcke für Altpapier und Kartonagen mit 70 l Füllraum.

- (2) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) aufgeführten Leichtverpackungen sind in den dafür bestimmten Wertstoffsäcken verschnürt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in den Wertstoffsack nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Wertstoffsäcke, unverschnürte Wertstoffsäcke und Wertstoffsäcke, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht mitgenommen.

- (3) Restmüll nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in diese Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Abfallbehältnisse für Restmüll:

1. Normtonnen mit            60 l Füllraum  
                                     80 l Füllraum  
                                     120 l Füllraum  
                                     240 l Füllraum

2. Großbehälter mit        770 l Füllraum  
                                     1.100 l Füllraum

3. Restmüllsäcke mit        70 l Füllraum.

- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen für Wertstoffe oder Restmüll nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertstoff- bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 werden vom Beauftragten der Stadt nur abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls bei diesem beantragt; der Beauftragte bestimmt den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Abholung ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls und der Elektro- und Elektronikgeräte darf frühestens am Tag vor dem mitgeteilten Abholtermin erfolgen. Ohne vorherige Anmeldung dürfen weder Sperrmüll noch Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung bereitgestellt werden.

## **§ 15**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse für Wertstoffe und Restmüll zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Abfallbehältnis für den jeweiligen Wertstoff nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und ein Abfallbehältnis für Restmüll nach § 14 Abs. 3 Satz 3 mit ausreichender Kapazität vorhanden sein. Abweichend von Satz 2 können zwei Anschlusspflichtige angrenzender, gegenüberliegender oder sonst benachbarter Grundstücke, gemeinsame Abfallbehältnisse für Restmüll und/oder Wertstoffe mit einer Mindestgröße von 120 l Füllraum (Nachbarschaftstonne) wählen. Im Antrag sind der Gebührensschuldner für die Nachbarschaftstonne und der Nachbar zu benennen.
- (2) Die Pflichttonne gemäß § 6 Abs. 5 muss in ausreichender Behälterkapazität vorgehalten werden. Als Untergrenze gilt ein Mindestvolumen von einem Liter pro Arbeitstag und Mitarbeiter, mindestens jedoch eine 60 l-Restmülltonne bei zweiwöchentlicher Abfuhr.
- (3) Die Stadt kann Art, Größe oder Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absätzen 1 und 2 festlegen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse für Wertstoffe und für Restmüll in der nach Absatz 1 gemeldeten oder nach Absatz 2 und 3 festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsmäßigem Zustand zu halten. Die Stadt unterrichtet die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung oder auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Stadt Amberg kann Anschlusspflichtige abweichend von Satz 1 durch Bekanntmachung allgemein von der Beschaffungspflicht für bestimmte Abfallbehältnisse befreien. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (5) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) Die Abfallbehältnisse sind nach den Anordnungen der mit der Abholung beauftragten Personen am jeweiligen Abholtag rechtzeitig so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (7) Die Eigentümer oder Besitzer von anschlusspflichtigen Grundstücken (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6) sind verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt, die sich als solche ausweisen, auf Verlangen zu angemessener Tageszeit ungehinderten Zutritt zu den auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnissen zur Kontrolle, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§§ 19, 47 Abs. 3 KrWG).
- (8) Anschlusspflichtige, die nachweislich alle Wertstoffe nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) (Biomüll) selbst kompostieren, sind von der Verpflichtung befreit, ein Abfallbehältnis für diese Wertstoffe anzumelden.
- (9) Anschlusspflichtige können sich von der Verpflichtung, ein Abfallbehältnis für die Wertstoffe nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) (Altpapier, Pappe, Kartonagen) anzumelden, befreien lassen, wenn sie nachweisen, dass diese Wertstoffe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Abfuhr von Wertstoffen nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) in dafür zugelassenen Abfallbehältnissen erfolgt vierwöchentlich. Die Abfuhr von Wertstoffen nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) und von Restmüll nach § 13 Abs. 2 Ziffer 4 in dafür zugelassenen Abfallbehältnissen erfolgt zweiwöchentlich. Die Abfuhr von Wertstoffen nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe c) in dafür zugelassenen Wertstoffsäcken erfolgt vierwöchentlich. Der für die Abfuhr in den einzelnen Stadtteilen vorgesehene Wochentag wird vom beauftragten Unternehmen bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag. In Ausnahmefällen kann der Abfuhrtag auch vorverlegt werden.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den dafür jeweils zugelassenen Anlagen zu bringen. Die Annahmebedingungen der Betreiber dieser Anlagen sind zu beachten. Die Stadt informiert die Besitzer auf Anfrage über diese Anlagen. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, müssen in folgende Fraktionen getrennt nach den jeweils geltenden Annahmebedingungen der hierfür zugelassenen Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Mischglas, Metall, unbehandeltes Altholz)
  2. unbelasteter Erdaushub
  3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk)
  4. nicht verwertbarer Bauschutt
  5. Baustellenabfälle
  6. Straßenaufbruch
- Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf zur thermischen Behandlung zu überlassen.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 54 KrWG (Beförderungserlaubnis) bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 18**

#### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

##### **§ 19**

#### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

##### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 verstößt
  2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 6 Satz 1 oder 2 verstößt,
  3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  4. den Mitteilungs-, Auskunfts- oder Kennzeichnungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung einzelner Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 3 bis 5) zuwiderhandelt,
  7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 4 Abfälle zu anderen als den zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder die zwingenden Vorschriften über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.



- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 1990 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 29.12.1990, ber. Nr. 2 vom 19.01.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.1993 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 04.12.1993) außer Kraft.

---

Lfd. Nr.	Änd. Beschluss vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1	26.07.2004	genehmigungsfrei	15 vom 07.08.2004	§ 4 Abs. 1	Änderung/ Ergänzung	08.08.2004
2	08.12.2005	genehmigungsfrei	25 vom 17.12.2005	§§ 4, 11, 12, 13, 14, 17	Änderung/ Ergänzung	01.01.2006
3	11.12.2007	genehmigungsfrei	24 vom 21.12.2007	§§ 1, 4, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20	Änderung/ Ergänzung	01.01.2008
4	21.12.2012	genehmigungsfrei	2 vom 18.01.2013	§§ 1,2,4,6,7, 11,12,13,15, 16,17	Änderung/ Ergänzung	19.01.2013